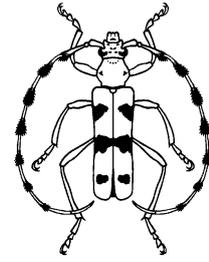


# Satzung des Entomologischen Vereins Stuttgart 1869 e.V.



In der Fassung des Beschlusses der ordentlichen Hauptversammlung  
vom 9. März 2016

## Präambel

Alle Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral aufzufassen und stehen zur Anwendung für weibliche und männliche Personen gleichermaßen zur Verfügung.

## § 1

Der im Jahre 1869 gegründete **Entomologische Verein Stuttgart 1869** hat seinen Sitz in Stuttgart und ist unter der Nummer 2334 im Vereinsregister beim Amtsgericht in Stuttgart eingetragen.

Der Entomologische Verein Stuttgart verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts *Steuerbegünstigte Zwecke* der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist, die Entomologie zu pflegen und zu fördern, die Kenntnisse um die Naturwissenschaft und deren Forschung zu mehren, den Umwelt-, den Landschafts- und Biotopschutz zu fördern, und zwar in enger Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Museum für Naturkunde in Stuttgart, im einzelnen durch:

1. Abhaltung von regelmäßigen Versammlungen, naturwissenschaftlichen Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, bei denen Gäste zugelassen sind. Dabei werden durch Mitteilungen und Austausch von Beobachtungen und Erfahrungen, sowie durch Vorzeigen und Besprechungen entomologischer Objekte die Belange der praktischen Sammler gepflegt, ferner durch Vorträge und sonstige geeignete Veranstaltungen die Interessen der Entomologie und die Kenntnisse der einzelnen Mitglieder gefördert;
2. Unterhaltung von Sammlungen der württembergischen Fauna aller Insektenordnungen;
3. Unterhaltung und Vergrößerung der Vereinsbibliothek, sowie Beschaffung von Fachzeitschriften.

Der Verein ist weder auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, noch verfolgt er politische oder sozialpolitische Ziele, sondern ist rein wissenschaftlicher Natur.

Die Mitglieder verpflichten sich, jede politische Betätigung und Werbetätigkeit im Verein zu unterlassen.

4. Innerhalb des Entomologischen Vereins können sich Mitglieder mit bestimmten gemeinsamen Interessen zu Sektionen zusammenschließen. Der Gründung einer Sektion muss die Hauptversammlung zustimmen. Jede Sektion formuliert schriftlich ihre Ziele und Regeln, die für alle Mitarbeiter verbindlich sind. Die Mitarbeiter einer Sektion wählen einen Sprecher und dessen Stellvertreter, welche Ansprechpartner sind und die Interessen der Sektion nach außen vertreten. Die Aktivitäten und die Regeln der Sektion müssen mit den Zielen und der Satzung des Entomologischen Vereins vereinbar sein. Der Sprecher oder sein Stellvertreter berichten bei der Hauptversammlung des Vereins über die Aktivitäten der Sektion.

Zur Verwirklichung ihrer Ziele kann eine Sektion über eigene finanzielle Mittel verfügen, die sie selbst verwaltet und die sich aus Zuwendungen von außerhalb des Vereins zusammensetzen. Mitgliedsbeiträge des Vereins oder Vereinsvermögen dürfen hierfür nicht verwendet werden.

Die Auflösung einer Sektion muss beraten werden, wenn ein von mindestens einem Viertel der Sektions-Mitarbeiter unterstützter solcher Antrag an den Sprecher der Sektion gestellt worden ist. Der Sprecher beruft zu diesem Zweck durch besondere Einladung eine Mitarbeiterversammlung ein, in welcher mindestens drei Viertel der erschienenen Mitarbeiter der Auflösung zustimmen müssen. Im Falle der Auflösung einer Sektion haben die Mitarbeiter keinerlei persönlichen Anspruch an die Finanz- oder Sachmittel der Sektion.

## § 2

1. Der Verein unterstützt die Bestrebungen des Naturschutzes. Seine Mitglieder verpflichten sich, den Massenfang zu unterlassen. Mitglieder, die gegen diesen Paragraphen verstoßen, können durch einstimmigen Vorstandsbeschluß vom Verein ausgeschlossen werden (ohne Einberufung einer Hauptversammlung).

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3

Die Mitgliedschaft kann jede Person erwerben, die die Vereinsziele unterstützt.

Mitglieder, die sich um die Entomologie oder um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluß der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden und sind als solche nicht beitragspflichtig.

Andere entomologische Vereine können dem Verein als korporative Mitglieder beitreten.

## § 4

Der Antrag auf Mitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Der Aufgenommene erhält die Satzung und jeweils einen Beleg über seine jährliche Beitragszahlung.

## § 5

Jedes Mitglied ist berechtigt, die Vereinsversammlungen zu besuchen, sowie die Vereinsbibliothek und Sammlungen nach Maßgabe der diesbezüglichen Bestimmungen zu benutzen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder von über 18 Jahren bei Anwesenheit.

Stimmübertragungen und Vertretungen sind nicht zulässig. Korporative Mitglieder haben bei Anwesenheit eines durch beglaubigte Vollmacht ausgewiesenen Vertreters *eine* Stimme.

## § 6

Durch die Mitgliedschaft wird irgendwelches Anrecht auf das Vereinsvermögen nicht erworben, insbesondere nicht auf das Grundstück am Rotenackerwald bei Markgröningen.

## § 7

Der Jahresbeitrag wird jedes Jahr von der Hauptversammlung festgesetzt. Er ist an den Kassier in den ersten 3 Monaten des Vereinsjahres (siehe § 14) zu zahlen. Neu eingetretene Mitglieder haben nach erfolgter Aufnahme den Beitrag des laufenden Jahres zu entrichten. Bei Eintritt nach dem 1. September ist nur noch die Hälfte des Beitrages für das laufende Jahr fällig.

Arbeitslose Mitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, wirtschaftlich schwache Mitglieder erhalten auf Antrag durch die Vorstandschaft Ermäßigung.

Wenn ein Mitglied hinsichtlich der Beitragszahlung 2 Jahre im Rückstand ist und einer schriftlichen Zahlungsaufforderung nicht nachkommt, wird es von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

## § 8

Die Mitgliedschaft erlischt außer durch Tod des Mitgliedes:

1. durch freiwilligen Austritt sofort nach erfolgter schriftlicher Anzeige an den Vereinsvorsitzenden;
2. durch Ausschluß auf Antrag der Vorstandschaft bei der Hauptversammlung.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleibt die Beitragszahlung für das laufende Vereinsjahr unberührt. Eine Rückvergütung bezahlter Beiträge findet nicht statt. Dagegen gehen durch das Erlöschen der Mitgliedschaft alle durch sie erworbenen Rechte verloren.

## § 9

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand, bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem 1. Schriftführer und dem Schatzmeister;
2. der Ausschuss;
3. die ordentliche Hauptversammlung und etwaige weitere Hauptversammlungen.

## § 10

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein im Sinne der einschlägigen Bestimmung des Bürgerlichen Gesetzbuches allein. Er besorgt bzw. überwacht die laufenden Geschäfte des Vereins.

Der 1. Vorsitzende wird im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten, wobei der Fall der Verhinderung nicht nachgewiesen zu werden braucht

## § 11

Der Ausschuß besteht aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem Stellvertreter desselben,
3. den beiden Schriftführern,
4. dem Schatzmeister,
5. den beiden Bibliothekaren,
6. dem Verwalter des Rotenackergeländes,
7. dem Schriftleiter der *Mitteilungen*,
8. den beiden Redaktionsausschußmitgliedern,
9. dem Gerätewart.

Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter leitet die Versammlung, beruft die ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlungen ein, bringt die Beschlüsse des Vereins zur Ausführung und vertritt den Verein im Sinne des § 10.

Die beiden Schriftführer führen die Protokolle über die Versammlungen, besorgen die schriftlichen Arbeiten des Vereins und erstatten in der ordentlichen Hauptversammlung den Bericht über alle bemerkenswerten Vorgänge im Vereinsjahr.

Der Schatzmeister zieht die Mitgliedsbeiträge ein, führt über alle Aus- und Eingänge von Geldern Buch, verwaltet das Barvermögen des Vereins und erstattet in der ordentlichen Hauptversammlung den Kassenbericht über das abgelaufene Vereinsjahr, der durch ein vom Vorsitzenden zu bestimmendes Mitglied vorher zu prüfen ist.

Die Bibliothekare verwalten die Vereinsbibliothek, führen den Nachweis über den jeweiligen Verbleib der Bücher, besorgen die Ausleihung der Bücher an die Mitglieder und erstatten in der Hauptversammlung Bericht über Zu- und Abgänge, sowie über die Benützung der Bibliothek.

Der Verwalter des Rotenackergeländes hat darauf zu achten, daß sich die Mitglieder bei der Nutzung und Erhaltung des Geländes an den § 13 halten. Er organisiert mit dem Vorsitzenden die Erhaltungsarbeiten an den Arbeitswochenenden. Gleichzeitig stimmt er die Nutzungswünsche der Vereinsmitglieder aufeinander ab. Jedes Jahr gibt er im Rahmen der Hauptversammlung einen kurzen Bericht.

Der Redaktionsausschuß kümmert sich um die Herausgabe unserer Mitteilungen in regelmäßiger Reihenfolge.

Der Gerätewart ist für die Wartung und Pflege der vereinseigenen Geräte verantwortlich.

## § 12

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im ersten Jahresviertel statt. In derselben werden die Berichte des Schriftführers, des Schatzmeisters, der Bibliothekare, des Verwalters des Rotenackergeländes und des Redaktionsausschusses unserer Mitteilungen erstattet, sowie die vorliegenden Anträge beraten und über dieselben abgestimmt.

Die Neuwahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, sowie des Ausschusses erfolgt alle 3 Jahre durch geheime Abstimmung. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter, sowie die Mitglieder des Ausschusses sind wieder wählbar.

Wahlleiter ist das jeweilige älteste anwesende Mitglied.

Bei Stimmgleichheit entscheidet dieser.

Zu allen Hauptversammlungen sind die Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher schriftlich einzuladen.

Über den Verlauf der Hauptversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Vorstand und einem Schriftführer gegenzuzeichnen ist.

Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens fünf von Hundert der Mitglieder dies beantragen.

Bei Abstimmungen jeglicher Art, abgesehen von Mitgliederaufnahmen, entscheidet, wenn nichts anderes festgelegt, einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, bei Stimmgleichheit der Vorsitzende.

### § 13

Das Vereinsgrundstück *Rotenacker* auf der Markung Markgröningen, am Rotenackerwald im Gewann *Oberer Wannenberg*, Parzelle 1389, dient dem Verein zur Pflege seiner naturwissenschaftlichen, vor allem entomologischen Interessen.

Niemand darf ohne Zustimmung des Verwalters des Rotenackergeländes oder eines Vorstandsmitglieds das *Rotenacker-Grundstück* betreten. Das bedeutet, dass Schlüssel nur mit Erlaubnis dieser Personen verwendet und nicht an Dritte weiter gegeben werden dürfen. Nicht-Mitglieder müssen in Begleitung eines Vereinsmitgliedes sein.

Sollten sich die Verhältnisse in der Umgebung des Grundstückes derart verändern, daß ein Weiterhalten des *Rotenackers* dem Zwecke nicht mehr entspricht, so kann der Verein in einer Hauptversammlung mit 2/3-Stimmenmehrheit beschließen, das Grundstück zu verkaufen und durch ein mindestens gleichwertiges in günstigerer Lage in der Umgebung Stuttgarts zu ersetzen.

### § 14

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 15

1. Die Auflösung des Vereins muß beraten werden, wenn ein von mindestens einem Viertel der Mitglieder unterstützter solcher Antrag beim Vorsitzenden eingebracht worden ist. Der Vorsitzende beruft zu diesem Zweck durch besondere Einladung, die durch eingeschriebene Briefe zu erfolgen hat, eine außerordentliche Hauptversammlung, in welcher mindestens drei Viertel der erschienenen Mitglieder für den Antrag sein müssen.

Auch im Falle der Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinerlei persönlichen Anspruch an das Vereinsvermögen.

Die auflösende Hauptversammlung hat zu beschließen, welcher länger bestehenden steuerbegünstigten Körperschaft das Vereinsvermögen zuzuführen ist.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Pflege und Förderung der Entomologie, zur Vermehrung der Kenntnisse um die Naturwissenschaft und deren Forschung und zur Förderung des Umwelt-, Landschafts- und Biotopschutzes.

3. Ziffer 1 des § 15 kann durch keinen späteren Beschluß aufgehoben werden.

### § 16

Alle nicht in der Satzung vorgesehenen Fälle regeln sich auf Grund der einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über das Vereinsrecht.

### § 17

Die vorstehend neugefaßte Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

-----

Vorstehende Satzungsneufassung wurde am 22.12.2016 in das Vereinsregister des Registergerichts beim Amtsgericht Stuttgart unter der Nr. VR 2334 eingetragen.